

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 27.01.2005 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

82. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

83. Korrektur der Binnenstruktur für 2005

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

84. Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien

WAHLEN

85. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden in der Habilitationskommission Dr. Brigitte Gutknecht

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

86. Emanuel und Sofie Fohn-Stipendienstiftung, Fohn-Stipendien 2005

87. Ausschreibung des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2005

88. Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2005

14. Stück – Ausgegeben am 27.01.2005 – Nr. 82-83

ORGANISATION UND STRUKTUR

82. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat bestellt gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät **o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Dickert** zum Dekan der Fakultät für Chemie.
Die Funktionsperiode endet mit 30. September 2006.

Der Rektor:
W i n c k l e r

83. Korrektur der Binnenstruktur für 2005

6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät

Umbenennung des Institutes für Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik in
Institut für Alte Geschichte, Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik

9. Fakultät für Psychologie

Dekanat der Fakultät für Psychologie
Institut für psychologische Grundlagenforschung
Institut für Entwicklungspsychologie und Psychologische Diagnostik
Institut für Wirtschaftspsychologie, Bildungspsychologie und Evaluation
Institut für Klinische, Biologische und Differentielle Psychologie

Der Rektor:
W i n c k l e r

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

84. Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien

Bestellung

§ 1. Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor für ein ganzes wissenschaftliches Fach an der Universität Wien auf bestimmte Zeit verleihen.

Voraussetzung für die Bestellung

§ 2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie didaktischer Fähigkeiten in einem für eine Professur erforderlichen Ausmaß.

Verfahren

§ 3. (1) Die Dekanin oder der Dekan der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (die Leiterin oder der Leiter des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§§ 102 und 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) des zuständigen Fachbereichs beim Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an eine bestimmte Person anregen.

(2) Dem Vorschlag der Dekanin oder des Dekans (der Leiterin oder des Leiters des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) er für das betreffende Fach sind folgende Unterlagen über die betreffende Wissenschaftlerin oder den betreffenden Wissenschaftler anzuschließen:

1. Lebenslauf,
2. Darstellung der Schwerpunkte der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit,
3. Publikationsliste,
4. Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeit,
5. Nachweise zur didaktischen Eignung,
6. zwei Gutachten von Fachvertreterinnen und Fachvertretern über die Eignung für eine Honorarprofessur.

(3) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten des Fachbereichs haben das Recht, in diese Unterlagen vor der Übermittlung an das Rektorat während einer Frist von drei Wochen Einsicht zu nehmen.

14. Stück – Ausgegeben am 27.01.2005 – Nr. 84

(4) Ein Beschluss des Rektorats auf Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Im Verleihungsbescheid des Rektorats sind das wissenschaftliche Fach sowie die Organisationseinheit festzulegen, der (denen) die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird.

(6) Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis gemäß § 1 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der fachlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Organisationseinheit (Abs. 5) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 4. (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gehören organisationsrechtlich zur Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 Universitätsgesetz 2002).

(2) Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis an der Universität Wien selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen sowie wissenschaftliche Arbeiten (§§ 80 bis 82 Universitätsgesetz 2002) zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Organisationseinheit die Einrichtungen der Universität Wien für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(4) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität Wien begründet, es erwächst dadurch kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.

(5) Die Abgeltung der im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten richtet sich nach den für Privatdozentinnen und Privatdozenten jeweils geltenden Bestimmungen der Universität Wien.

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993

§ 5. Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gemäß UOG 1993 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (der Leiterin oder des Leiters des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

14. Stück – Ausgegeben am 27.01.2005 – Nr. 84-86

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 6. (1) Diese Richtlinie tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

(2) Der Beschluss des Rektorats vom 27.09.2004, betreffend die übergeleiteten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 30.9.2004 – 47. Stück, Sonstige Informationen, 294. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993, tritt mit der Kundmachung der Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien im Mitteilungsblatt der Universität Wien außer Kraft.

Der Rektor:
W i n k l e r

WAHLEN

85. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden in der Habilitationskommission Dr. Brigitte Gutknecht

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Dr. Brigitte Gutknecht vom 26.01.2005 wurde Herr Univ.- Prof. Dr. Rudolf THIENEL zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
T h i e n e l

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

86. Emanuel und Sofie Fohn-Stipendienstiftung, Fohn-Stipendien 2005

Sofie Fohn geb. Schneider (1899-1990), Malerin und Witwe des Malers Emanuel Fohn (1881-1966), hat zur Förderung von höchstbegabten österreichischen und Südtiroler Studierenden das Stiftungsvermögen testamentarisch bereitgestellt. Aus den Erträgen werden jährlich mehrere Einzelstipendien bis zum Höchstbetrag à € 6.000 vergeben.

Bewerberkreis:

Höchstbegabte Studierende und AbsolventInnen (Studienabschluss innerhalb der letzten 2 Jahre) von Universitäten, Hochschulen, Akademien

- mit österreichischer Staatsbürgerschaft
- SüdtirolerInnen mit deutscher Muttersprache

für Studien und Projekte im In- und Ausland

14. Stück – Ausgegeben am 27.01.2005 – Nr. 86-87

Schwerpunkt der Förderung:

Bildende Kunst, Kunstgeschichte, allgemein künstlerische Studienrichtungen

- besonders innovative und/oder aufwendige Studien bzw. Projekte
- post-graduate Studien

**Richten Sie Ihre (formlose) Bewerbung bitte vom 25. Jänner bis 18. März 2005 an
FOHNSTIFTUNG, 1011 WIEN, SINGERSTRASSE 17-19**

(mit folgenden Angaben/Unterlagen):

1. persönliche Daten
2. Angaben zum derzeitigen bzw. abgeschlossenen Studium
3. Beschreibung des Studiums oder Projektes (Inhalt, Ort, Zeit, Dauer)
4. Nachweis besonderer Begabung (zB Zeugnisse, Befürwortungen, event. Arbeitsproben)
5. Angaben zu persönlichen Lebensumständen, eventuellen Studienschwierigkeiten

Das Stiftungskuratorium

Univ.Prof. Dr. CHRISTOPH BERTSCH Institut für Kunstgeschichte Universität Innsbruck

Mag. EDELBERT KÖB Direktor Museum moderner Kunst - Stiftung Ludwig Wien

Dr. DIETER SCHRAGE Museum Moderner Kunst - Stiftung Ludwig Wien (em.)

Univ.Prof. Mag. SIGBERT SCHENK Universität für angewandte Kunst Wien

Dr. HUBERT STEUXNER Vorsitzender des Stiftungskuratoriums

entscheidet über die Zuerkennung der Stipendien nach freiem Ermessen unter Ausschluss des Rechtsweges. Für die Einsendungen wird keine Haftung übernommen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

87. Ausschreibung des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2005

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und darüber hinaus junge steirische WissenschaftlerInnen im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen. Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis ist als Hauptpreis für einen anerkannte Wissenschaftlerin oder einer anerkannten Wissenschaftler und als Förderungspreis für eine jüngere Wissenschaftlerin oder einen jüngeren Wissenschaftler (bis 35 Lebensjahre) zu verleihen. Der Hauptpreis und der Förderungspreis können nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Hauptpreises bzw. Förderungspreises abzusehen.

Der Hauptpreis und der Förderungspreis sind mit je € 10.900,-- dotiert.

14. Stück – Ausgegeben am 27.01.2005 – Nr. 87

BewerberInnen um den Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
- Publikationsliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substanziell eigene Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 14. April 2005.

BewerberInnen können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die BewerberInnen müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

Der Rektor:
W i n c k l e r

88. Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2005

Um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und darüber hinaus junge steirische WissenschaftlerInnen im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, die zur besseren Kenntnis und Erforschung des Landes Steiermark beitragen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis ist mit € 10.900,-- dotiert.

BewerberInnen um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
- Publikationsliste bzw. Werkliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substanziell eigene Beitrag der Bewerberin und des Bewerbers sowie ein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 14. April 2005.

BewerberInnen können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

14. Stück – Ausgegeben am 27.01.2005 – Nr. 88

Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die BewerberInnen müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer für einen der steirischen Forschungspreise bereits zuvor eingereichten Arbeit ist zulässig.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.